UNIVERSITÄT BAYREUTH

Auszug aus der Satzung der Universität Bayreuth

Wichtige Regelungen für Schülerstudentinnen und Schülerstudenten

§ 16

Gaststudierende und Frühstudierende

(1) [1]Studienbewerber, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. [2] Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Universität unter Angabe der personenbezogenen Daten ge-mäß Art. 42 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayHSchG zu stellen ist, sind die Unterrichtsveranstaltungen anzugeben, für die der Bewerber immatrikuliert werden möchte.

(2) [1]Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und beträgt mindestens eine Woche. [2] Sie ist mit der Frist nach § 5 Abs. 1 bekanntzugeben.

(3) [1]Für das Gaststudium ist gemäß Art. 71 Abs. 2 BayHSchG eine Gebühr zu entrichten.* [2] Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der Unterrichtsveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird. [3] Sie beträgt 100,00 Euro pro Semester und erhöht sich auf 200,00 Euro pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht SWS, und auf 300,00 Euro pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht SWS beantragt wird.

(4) Mit dem Antrag sind die Nachweise gemäß Art. 50Nr. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 33 QualV im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie und der Nachweis der einbezahlten Gebühr gemäß Abs. 3 vorzulegen.

(5) [1]Schülern und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. [2] Sie werden als Gaststudierende immatrikuliert. [3] Zur Immatrikulation ist neben dem Gasthörerantrag vorzulegen:

1. Eine Bestätigung des Schulleiters, aus der die Art des angestrebten Schulabschlusses, der schulische Werdegang, die besondere Begabung und die Befürwortung der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen hervorgehen und

2. eine Bestätigung des für die ausgewählte Lehrveranstaltung zuständigen Fachvertreters der Universität Bayreuth.

(6) [1] Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung einer Bestätigung und ist auf ein Semester befristet. [2]Der Gaststudierende wird nicht Mitglied der Universität im Sinne des BayHSchG.

(7) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) [1] Die Immatrikulation berechtigt den Gaststudierenden grundsätzlich zum Besuch der im Immatrikulationsantrag aufgeführten Lehrveranstaltungen. [2] Trotz einer Immatrikulation ist der Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden der Universität Bayreuth beansprucht werden. [3] Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist eine Immatrikulation nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden. [4] Bei der Teilnahme an Sprachkursen ist die Zustimmung der Leitung des Sprachenzentrums erforderlich.

(9) Die Immatrikulation als Gaststudierender endet mit Ablauf des Semesters, für das er immatrikuliert wurde oder durch Exmatrikulation.

(10) Die Exmatrikulation erfolgt nach Art. 50 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 5 BayHSchG.

---

* Diese Gebühr entfällt bei Schülerstudentinnen und -studenten.